

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Stadtrates
20.03.2024



DIE STADTBÜRGERMEISTERIN DER STADT HILLESHEIM

Stadtbürgermeisterin Gabriele Braun, Burgstraße 6, 54576 Hillesheim

Bearbeiter: Antonia Carl
Az.: 1/004-12/15
Tel.:
Fax: (0 65 91) 13-9000
E-Mail: [situngsmanagement@gerolstein.de](mailto:sitzungsmanagement@gerolstein.de)

An alle Mitglieder
des Stadtrates
Hillesheim

Hillesheim, 13.03.2024

Sitzung des Stadtrates Hillesheim

EINLADUNG

zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hillesheim am

**Mittwoch, 20.03.2024 um 17:00 Uhr
in Hillesheim, im Sitzungssaal Rathaus.**

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung vom 06.12.2023
2. Einwohnerfragen
3. Vertrag zur Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP
4. Annahme von Zuwendungen
5. Vergabe des Auftrags zum Austausch des Lüftungsmotors im Hotel Augustiner Kloster
6. Ausschreibung und Auftragsvergabe: Erschließungsmaßnahme Hillesheim, Auf Stockweg im Berg
7. Aufnahme in ein Städtebauförderprogramm
8. Bebauungsplanverfahren Teilgebiet "Molkereiplatz" - Beratung und Beschlussfassung über die während der frühzeitigen Offenlage eingegangenen Stellungnahmen - Beschluss zur Offenlage nach § 3 (2) BauGB
9. Umsetzung von Maßnahmen aus dem Hochwasser -u. Starkregenvorsorgekonzept - Treibgutfang
10. Informationen der Stadtbürgermeisterin

Nichtöffentliche Sitzung

11. Niederschrift der letzten Sitzung vom 14.02.2024
12. Vertragsangelegenheiten
13. Informationen der Stadtbürgermeisterin
14. Anfragen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen


Gabriele Braun
Stadtbürgermeisterin

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	22.02.2024
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	1-0750/24/15-099

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	20.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Vertrag zur Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP

Sachverhalt:

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit dem Entschuldungsprogramm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP), gesetzlich verankert im Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) vom 07.02.2023, die Voraussetzungen und Regelungen zur anteiligen Entschuldung von Kommunen mit besonders hohen Liquiditätskreditverbindlichkeiten durch das Land geschaffen.

Am 28.06.2023 hat der Stadtrat nach ausführlicher Beratung die Teilnahme am PEK-RP beschlossen.

Seinerzeit stellte sich das vorläufige Entschuldungsvolumen auf 71.955 Mio. € dar und es wurde erläutert, dass das endgültige Entschuldungsvolumen 83.521 € betragen könnte.

Inzwischen wurde der Entwurf des Vertrages zur Teilnahme am PEK-RP zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Hillesheim übersandt. Der Vertragsentwurf, der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügt ist, sieht ein endgültiges Entschuldungsvolumen von 94.519,00 € vor.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Vertragsentwurf zu und beauftragt die Stadtbürgermeisterin den Vertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Abbau der Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse in Höhe von 94.519,00 € und damit dauerhafte Zinsentlastung in dieser Höhe.

Anlage(n):

2024-02-21 30_PEK-RP_Teilnahme-Vertrag_23306029

**Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
(PEK-RP)“**

Vertrag zur Teilnahme

zwischen

dem **Land Rheinland-Pfalz**,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

und

der **Stadt Hillesheim** (teilnehmende Kommune),

vertreten durch die Stadtbürgermeisterin oder den Stadtbürgermeister

Präambel

Das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ richtet sich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen und befreit diese unmittelbar und effektiv von einem Teil ihrer Schuldenlast. Durch die Entschuldung im Umfang von 3 Milliarden Euro nimmt das Land den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab. Die Kommunen erhalten damit die Möglichkeit und haben zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) sowie der zu dessen Durchführung erlassenen Landesverordnung (LVOPEK-RP). Gesetzliche Vorgaben werden hiermit nicht abbedungen. Der Abschluss des Vertrags ist Voraussetzung für

ENTWURF

die Teilnahme am Programm PEK-RP (§ 17 Abs. 1 LGPEK-RP). Die Leistungen aus dem Programm PEK-RP werden abschließend durch den Bewilligungsbescheid des Ministeriums der Finanzen gegenüber der teilnehmenden Kommune festgesetzt (§ 17 Abs. 3 LGPEK-RP).

Dieser Vertrag ist zugleich Vertrag zur Schuldübernahme im Hinblick auf Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse.

§ 1

Teilnahme am Programm PEK-RP, Beendigung der bisherigen Entschuldungsprogramme

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Teilnahme der Stadt Hillesheim am Programm PEK-RP.

(2) Die Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) sowie am Aktionsprogramm „Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz 2020-2028“, sofern eine solche stattgefunden hat, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 einvernehmlich beendet.

(3) Die Förderung einzelner Kreditverträge durch das Aktionsprogramm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz 2019-2028“, sofern eine solche erfolgt ist, wird mit Ablauf des Jahres, in welches der Übernahmetermin fällt, einvernehmlich beendet, soweit Kreditverträge gefördert werden, die nach § 3 Gegenstand der Entschuldung im Programm PEK-RP sind. Die Förderung wird bereits mit Ablauf des vorangehenden Jahres einvernehmlich beendet, soweit die Kommune für die Kreditverträge wegen der Entschuldung im Programm PEK-RP im Jahr, in welches der Übernahmetermin fällt, keine Zinszahlungen mehr leisten muss.

§ 2

Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens

(1) Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 5 und 6 LGPEK-RP ermittelt sich für die Stadt Hillesheim wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020: 677.821,00 Euro
(ohne Berichtigungen zur Statistik)

E N T W U R F

Anrechnungen insgesamt: 0,00 Euro
(einschließlich Berichtigungen zur Statistik)

Bemessungsgrundlage: 677.821,00 Euro

(2) Das Entschuldungsvolumen nach den §§ 7 und 8 LGPEK-RP ermittelt sich für die Stadt Hillesheim wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31. Dezember 2020: 3.198

Vorläufiges Entschuldungsvolumen: 72.000,00 Euro

Endgültiges Entschuldungsvolumen: 94.519,00 Euro

(3) Die Einzelheiten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens ergeben sich aus der Anlage zu diesem Vertrag.

§ 3

Durchführung der Entschuldung durch das Land

(1) Die Entschuldung führt das Land gegenüber der Verbandsgemeinde durch, die die Einheitskasse verwaltet und nach außen vertritt. Infolge mindern sich die Verbindlichkeiten der Stadt Hillesheim im Rahmen der Einheitskasse um das endgültige Entschuldungsvolumen gemäß § 2 in Höhe von 94.519 Euro.

(2) Für die Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP schließen die Ortsgemeinde als Schuldner und das Land als Übernehmer hiermit zugleich einen Vertrag zur Übernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse im Umfang desjenigen Teilbetrags, welcher auf die Ortsgemeinde entfällt (§ 415 BGB). Die Verbindlichkeiten werden unmittelbar im Anschluss erfüllt, sodass beim Land keine Verpflichtung zu Zinsleistungen entsteht.

(3) Für die Durchführung der Entschuldung werden die Entschuldungsvolumina der Verbandsgemeinde und der zugehörigen Ortsgemeinden in Summe berücksichtigt. Während sich § 2 auf das Entschuldungsvolumen der einzelnen Kommune bezieht, betrifft dieser Absatz die Summe bei der Verbandsgemeinde einschließlich der Ortsgemeinden. Dementsprechend führt das Land die Entschuldung bei der Verbandsgemeinde wie folgt durch:

E N T W U R F

Durch Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP: 0,00 Euro
(Übernahme vollständiger Kreditverträge vor Kreditlaufzeitende, Volumen insgesamt, Einzelheiten in einem gesonderten Vertrag zur Schuldübernahme)

Durch Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP: 2.241.115,00 Euro
(Übernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse, Erfüllung der Verbindlichkeiten unmittelbar im Anschluss, Volumen für die Einheitskasse insgesamt einschließlich zugehöriger Ortsgemeinden)

Durch Tilgungshilfen nach § 11 Abs. 1 Alternative 1 LGPEK-RP 0,00 Euro

Wenn eine Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP nicht zustande kommt, insbesondere wenn die Zustimmung des Gläubigers ausbleibt, dann erhöht sich der Betrag bei der Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP entsprechend.

§ 4

Rückführung des verbleibenden Liquiditätskreditbestands durch die Kommune

(1) Die Stadt Hillesheim verpflichtet sich, den nach der Entschuldung verbleibenden Liquiditätskreditbestand planmäßig zurückzuführen. Dazu ist ein Tilgungsplan nach § 105 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 LVOPEK-RP zu entwickeln. Soweit eine Tilgung gemäß dem Tilgungsplan in einzelnen Jahren aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich ist, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage zur Tilgung eingezahlt werden. Eine vorzeitige Tilgung oder eine höhere Einzahlung in die zweckgebundene Rücklage sind jederzeit möglich. Im Übrigen kann der Tilgungsplan nur im begründeten Ausnahmefall im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsicht geändert werden.

(2) Das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO und § 18 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) unter Einbezug des Mindest-Rückführungsbetrags sowie die gesetzlichen Befugnisse der Kommunalaufsicht zu dessen Umsetzung sind bekannt.

ENTWURF

§ 5

Zustimmungen der Kreditgeber und der Vertretungskörperschaft

Zum Abschluss dieses Vertrags ist ein zustimmender Beschluss des Stadtrats der Stadt Hillesheim erforderlich. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist der Bewilligungsstelle innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 6

Laufzeit des Vertrags, Kündigung durch das Land

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tage nach dem Vertragsabschluss in Kraft.
- (2) Das Land kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 18 LGPEK-RP kündigen.
- (3) Der Vertrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt, in dem die Stadt Hillesheim die verbleibenden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse nach § 4 vollständig getilgt hat.

Ort, Datum

Ort, Datum

Doris Ahnen
Ministerin der Finanzen

Name:
Stadtbürgermeisterin oder
Stadtbürgermeister
der Stadt
Hillesheim

Anlage

Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens

ENTWURF

Anlage zum Vertrag zur Teilnahme beim Programm PEK-RP Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens für die Stadt Hillesheim

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020: (ohne Berichtigungen zur Statistik)	677.821,00	Euro
- davon gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich:	0,00	Euro
- davon gegenüber dem öffentlichen Bereich: einschließlich Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse	677.821,00	Euro
- davon Wertpapierschulden:	0,00	Euro
Anrechnungen insgesamt:	0,00	Euro
- davon Korrekturen zur Schuldenstatistik: (hier ausschließlich zu den Liquiditätskrediten zum 31. Dezember 2020, im Vergleich zur Probeberechnung vom 6. April 2023, weitere Korrekturen zur Statistik sind beim jeweiligen Inhalt berücksichtigt)	0,00	Euro
- davon Auswirkung von liquiden Mitteln: (bezogen auf den Stand zum 31. Dezember 2020)	0,00	Euro
- davon Bereinigung von Doppelzählungen: (im Rahmen einer Einheitskasse)	0,00	Euro
- davon Verbesserung der Finanzlage: (zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem 31. Dezember 2020, dabei Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2021:	1.162.556,00	Euro)
- davon Anpassungen nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP:	0,00	Euro
Bemessungsgrundlage:	677.821,00	Euro

Ermittlung des Entschuldungsvolumens

Das Entschuldungsvolumen ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner:	3.198
(laut Melderegister zum 31. Dezember 2020)	
Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner:	212,00 Euro
Sockelbetrag je Einwohnerin und Einwohner:	167,00 Euro
Spitzenbetrag je Einwohnerin und Einwohner:	833,00 Euro
Maximale Restschuld je Einwohnerin und Einwohner:	500,00 Euro
Vorläufiges Entschuldungsvolumen:	72.000,00 Euro
Endgültiges Entschuldungsvolumen:	94.519,00 Euro

Weitere Begründung und Erläuterung

Eine Anpassung nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP in der Fallgruppe "Änderung der Liquiditätskredite/ der liquiden Mittel nach dem 31.12.2021" wird nicht vorgenommen (Nr. 2.3.1.3 und 2.3.1.7 VVPEK-RP). Grundsätzlich wird hierfür der Stand zum 31.08.2023 herangezogen (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 4 LVOPEK-RP). Im vorliegenden Fall ist die erforderliche erhebliche Auswirkung der mitgeteilten Änderung nicht gegeben (§ 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 LVOPEK-RP, Nr. 2.3.2.1 und 2.3.2.2 VVPEK-RP).

Die Bemessungsgrundlage liegt oberhalb des Sockelbetrags und unterhalb des Spitzenbetrags (§ 7 Abs. 2 und 3 LGPEK-RP).

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	20.02.2024
Aktenzeichen:	11620-130/2024/15	Vorlage Nr.:	1-0747/24/15-098

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	20.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Annahme von Zuwendungen

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Stadtrat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	WASGAU Produktions & Handels AG Blocksbergstraße 183 66955 Pirmasens	14.02.2024	1.000,00 €	Naturschutz und Landschaftspflege, Walderhaltung

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	07.02.2024
Aktenzeichen:	11460-02-15	Vorlage Nr.	1-0737/24/15-095

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	20.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Vergabe des Auftrags zum Austausch des Lüftungsmotors im Hotel Augustiner Kloster

Sachverhalt:

Im Hotel Augustiner Kloster ist ein Lüftungsmotor defekt. Die Stadt Hillesheim ist der Auffassung, dass zur Reparatur/ zum Umbau/ zum Austausch allein schon wegen der Orts- und Fachkenntnisse aller Lüftungskomponenten und -anlagen im Hause und zudem aus Gründen der Gewährleistungen und laufender Wartungen/ Wartungsverträge, unbedingt die seinerzeit mit der Gesamterneuerung der Lüftungsanlagen beauftragte Fa. ROM aus Niederprüm weiterbeauftragt werden sollte.

Es handele sich hier um eine Vergabe, die dringlich sei, da ansonsten die Küche im Hotel nicht funktioniere. Der Stadtvorstand hat hierüber ein Angebot eingeholt, Haushaltsmittel liegen ausreichend vor. Es handele sich um eine freihändige Auftragsvergabe, da hier kein anderer Anbieter in wirtschaftlich vergleichbar günstiger Art, den Motor austauschen könne: Die Lüftungsanlagen im Untergeschoss wurden nach dem Hochwasserereignis komplett neu hergestellt, dazu gehörig wurden die Lüftungen Saal und Küche mit neuer Ansteuerung versehen und einjustiert.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hillesheim beschließt die Erneuerung des defekten Lüftungsmotors und ermächtigt den 1. Beigeordneten Gerald Schmitz, das vorliegende Angebot vom 21.12.2023 über 32.198,76 Euro anzunehmen und den Auftrag an die Fa. ROM, Niederprüm, zu erteilen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	15.02.2024
Aktenzeichen:	54100-150-01-04	Vorlage Nr.	1-0743/24/15-096

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	20.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Ausschreibung und Auftragsvergabe: Erschließungsmaßnahme Hillesheim, Auf Stockweg im Berg

Sachverhalt:

Nachdem der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung vom 22.11.2023 der Ausbauplanung und dem Bauprogramm zugestimmt hat, wurde zwischenzeitlich seitens der VG-Werke und den IBS-Ingenieure GbR, Alflen die Entwässerungsplanung fertiggestellt und eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt. Durch die Einführung der Ersatzbaustoffverordnung wurden weitere Bodenuntersuchungen erforderlich. Sobald die Ergebnisse vorliegen, soll die Maßnahme durch die beauftragten IBS-Ingenieure GbR, Alflen unverzüglich öffentlich ausgeschrieben werden. Die reinen Baukosten für den Straßenbau wurden mit rd. 481.000,- € geschätzt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den 1. Beigeordneten der Stadt Hillesheim nach erfolgter Ausschreibung durch die Verwaltung dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Erschließung des Neubaugebietes „Auf Stockweg im Berg“ wurden insgesamt 560.000,- € im Haushaltsplan 2024 eingeplant. Der Haushaltsplan wurde mit Schreiben vom 23.01.2024 genehmigt.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung	Datum:	27.02.2024
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.:	B-0100/24/15-100

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	20.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Aufnahme in ein Städtebauförderprogramm

Sachverhalt:

Bereits im Jahr 2017 wagte die Stadt Hillesheim einen ambitionierten Schritt, als sie unter dem Titel "Vision 2030" eine Bewerbung bei der ADD Trier des Landes Rheinland-Pfalz für die Teilnahme an einem Städtebauprogramm einreichte. Dies geschah nach eingehenden Beratungen in den relevanten Gremien der Stadt.

Die "Vision 2030" umfasste ein umfangreiches Maßnahmenpaket mit einem damaligen Budget von 3,75 Millionen Euro.

Obwohl die ADD die Maßnahmen damals positiv begleitete, fand die Aufnahme in ein Förderprogramm aufgrund der Vielzahl an eingegangenen Bewerbungen seitens des Landes keine Berücksichtigung.

Die damals konzipierten Maßnahmen sind auch heute noch relevant, und der Handlungsdruck ist über die Jahre hinweg weiter gestiegen.

Eine Aufnahme in ein Städtebauprogramm erscheint angesichts der fortbestehenden Notwendigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die nächste Phase der Gewässerentwicklungsmaßnahme "Hillesheimer Bach - Aktion Blau" im innerstädtischen Bereich, unumgänglich.

Die Teilnahme an einem solchen Programm erfordert einen formellen Bewerbungsprozess. Gemäß den einschlägigen Verwaltungsvorschriften muss die interessierte Gemeinde im Rahmen der Bewerbung den städtebaulichen Handlungsbedarf präsentieren und überzeugend darlegen, dass die beabsichtigte Gesamtmaßnahme unter Berücksichtigung der städtebaulichen Situation, finanziellen Leistungsfähigkeit und anderer Fördermöglichkeiten zweckmäßig und zügig umsetzbar ist.

Bereits im September 2021 beauftragte der Stadtrat die Stadtspitze, Vorabgespräche mit der ADD Trier zu führen. Nach zahlreichen Abstimmungen mit der ADD wurde die beigelegte Bewerbung mit verschiedenen Handlungsfeldern und einer Abgrenzung des Entwicklungsgebietes erstellt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die vorliegende Bewerbung zur Aufnahme in ein Städtebauprogramm sowie die Gebietskulisse zustimmend zur Kenntnis. Die Stadtspitze wird beauftragt, entsprechende Anträge beim Innenministerium über die ADD Trier zu stellen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	19.02.2024
Aktenzeichen:	51122-150-09/BA	Vorlage Nr.	2-0729/24/15-097

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	20.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Bebauungsplanverfahren Teilgebiet "Molkereiplatz" - Beratung und Beschlussfassung über die während der frühzeitigen Offenlage eingegangenen Stellungnahmen - Beschluss zur Offenlage nach § 3 (2) BauGB

Sachverhalt:

Hinsichtlich verschiedener Änderungen von Grundstücksnutzungen „An der Kuhhol“ sowie der Realisierung des Vorhabens „Alte Molkerei“, als möglicher Standort für Gewerbenutzungen, hat die Stadt Hillesheim seinerzeit die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes in Auftrag gegeben. In öffentlicher Sitzung am 23.03.2022, hat der Stadtrat den Beschluss über die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (EHK) für den Bereich „An der Kuhhol“ – „Alte Molkerei“ gefasst. In öffentlicher Sitzung am 29.06.2022 hat der Rat die Durchführung des Beteiligungsverfahrens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Das Beteiligungsverfahren fand in der Zeit vom 12.08.2022 bis einschl. 23.09.2022 statt. In gleicher Sitzung wurde das EHK final beschlossen. Der Verbandsgemeinderat Gerolstein hat der Fortschreibung des EHK zugestimmt und das EHK als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in öffentlicher Sitzung am 23.02.2023 beschlossen. Die geplante Einzelhandelsentwicklung erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. Als Zielsetzung soll im Bebauungsplan der Gebietscharakter „Sondergebiet Einzelhandel“ und „Urbanes Gebiet“ dargestellt werden. Es war der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnungsnah Versorgung der Bevölkerung in der Stadt Hillesheim und in anderen Gemeinde ausgelöst werden. Der Nachweis wurde anhand einer Auswirkungsanalyse bereits erbracht. Städtebaulich oder raumordnerische relevante Beeinträchtigungen wurden hier nicht aufgezeigt. Um sicher zu stellen, dass die Vorhaben verträglich und im Rahmen der städtebaulichen sowie raumordnerischen Zielvorgaben angemessen realisiert werden können, war eine vereinfachte raumordnerische Prüfung notwendig und bei der Kreisverwaltung beantragt. Diese wurde im Zeitraum vom 10.08.2023 bis 20.09.2023 durchgeführt. Da zwischenzeitlich die Entwurfsplanung für das weitere Bebauungsplanverfahren vorlag, wurde die frühzeitige Offenlage in der Zeit vom 29.01.2024 bis 16.02.2024 durchgeführt. Die nunmehr vorliegende Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde seitens des Planungsbüros gegenübergestellt und steht heute zur Diskussion bzw. Abwägung.

Beschluss 1 - Abwägungsbeschluss:

Der Stadtrat Hillesheim nimmt die Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Offenlage zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet und im Übrigen mit Begründung zurückgewiesen. Der Stadtrat schließt sich den Abwägungsvorschlägen des Planungsbüros in Gänze an.

Beschluss 2 – Beschluss zur regulären Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Aufgrund des vorangegangenen Abwägungsbeschlusses beschließt der Stadtrat die reguläre Offenlage nach § 3 (2) BauGB. Das Planungsbüro wird aufgefordert, die Unterlagen entsprechend der gefassten Abwägungsbeschlüsse zu erstellen und die erforderlichen Änderungen einzuarbeiten. Die Offenlage kann erst

durchgeführt werden, wenn die Vorlage eines Lärmgutachtens im weiteren Aufstellungsverfahren durch den Investor vorgenommen wurde. Die Ergebnisse sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Verwaltung wird gebeten, das Beteiligungsverfahren nach Vorlage Übersendung der überarbeiteten Planunterlagen durchzuführen des Lärmgutachtens vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt entstehen keine Kosten.

Anlage(n):

Abwägungstabelle frühz. Offenlage

Darstellung und Bewertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Molkereiplatz“ der Stadt Hillesheim seitens der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde in verkürzter Form vom 29.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch BauGB sowie die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB wurde in verkürzter Form vom 26.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024 durchgeführt. Die Kreisverwaltung Vulkaneifel hat eine Fristverlängerung bis 01.03.2024 gewährt bekommen. Im Zeitraum der Beteiligung sind 31 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Ord.-Nr.	Beteiligte TöB	Datum der Anregung	Abwägungsrelevant
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	26.01.2024	Keine Einwände
2	Deutsche Bahn Immobilien Region Mitte	---	---
3	Deutsche Flugsicherung GmbH	02.02.2024	Nicht berührt
4	Bundesamt für Flugsicherung	26.01.2024	Nicht berührt
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.02.2024	Keine Einwände
6	Deutsche Telekom - Privatkunden-Vertrieb	---	---
7	Deutscher Wetterdienst	16.02.2024	Nicht berührt
8	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum - Eifel	15.02.2024	Nicht berührt
9	DN Services Immobilien GmbH	---	---
10	Eisenbahnbundesamt	20.02.2024	Keine Bedenken
11	Eifel Tourismus GmbH	---	---
12	Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. c/o Eifelverein e.V.	---	---
13	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Bereich Asset-Management	16.02.2024	Ja
14	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz - Fachgruppe Luftverkehr	---	---
15	Handwerkskammer Trier	31.01.2024	Keine Bedenken
16	Industrie- und Handelskammer Trier	14.02.2024	Ja

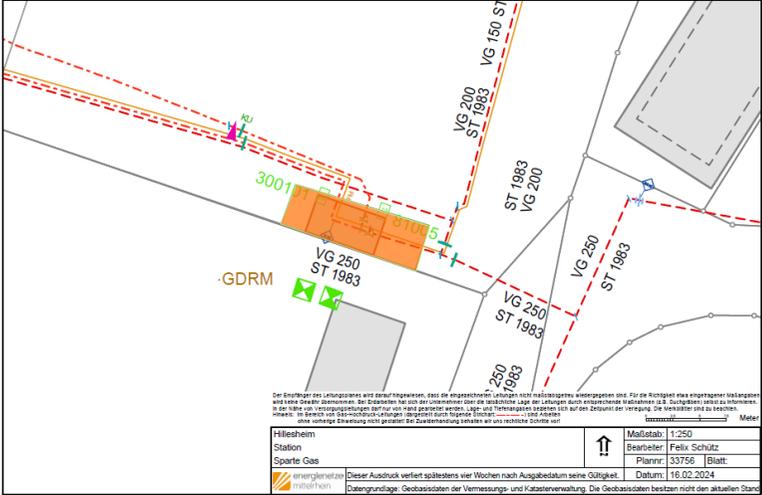
17	Forstamt Hillesheim	29.01.2024	Nicht berührt
18	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie	22.02.2024	Ja
19	Natur- und Geopark Vulkaneifel	---	---
20	Vodafone / Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG	15.02.2024	Keine Einwände
21	Kommunale Netze Eifel AöR (Wasser Hallschlag, Ormont, Scheid)	30.01.2024	Nicht berührt
22	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde	20.02.2024	Ja
23	Kreisverwaltung Vulkaneifel, FB-Leiter	---	---
24	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle	---	---
25	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	---	---
26	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege	09.02.2024	Ja
27	Landesamt für Geologie und Bergbau	---	---
28	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.	06.02.2024	Ja
29	Landwirtschaftskammer Dienststelle Trier	07.02.2024	Keine Bedenken
30	LBB Niederlassung Trier	05.02.2024	Nicht berührt
31	LBM Gerolstein	05.02.2024	Keine Bedenken
32	NABU Rheinland-Pfalz	---	---
33	Deutsche Post, Real Estate Management West, Geschäftsort Bonn	---	---
34	Naturpark Nordeifel im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn	---	---
35	Planungsgemeinschaft Region Trier	---	---
36	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Referat Erdgeschichtliche Denkmalpflege	29.01.2024	Ja
37	Westnetz GmbH	05.02.2024	Ja
38	Amprion GmbH	29.01.2024	Nicht berührt
39	SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	05.02.2024	Ja
40	SGD Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	09.02.2024	Ja
41	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	---	---
42	Gemeinde Blankenheim	---	---
43	Gemeinde Dahlem	26.01.2024	Keine Bedenken
44	Gemeinde Hellenthal	02.02.2024	Keine Bedenken
45	Verbandsgemeinde Daun	---	---
46	Verbandsgemeinde Prüm	29.01.2024	Keine Bedenken
47	Verbandsgemeinde Adenau	---	---
48	Verbandsgemeinde Kelberg	---	---
49	Vermessungs- und Katasteramt RLP	29.01.2024	Nicht berührt
50	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle	---	---
51	Zweckverband Wasserversorgung Eifel	---	---
52	Verbandsgemeinde Gerolstein - Verbandsgemeindewerke	15.02.2024	Ja
53	Verbandsgemeinde Gerolstein - Bauverwaltung	---	---
54	Verbandsgemeinde Gerolstein - Bauverwaltung - Bauleitplanung	---	---

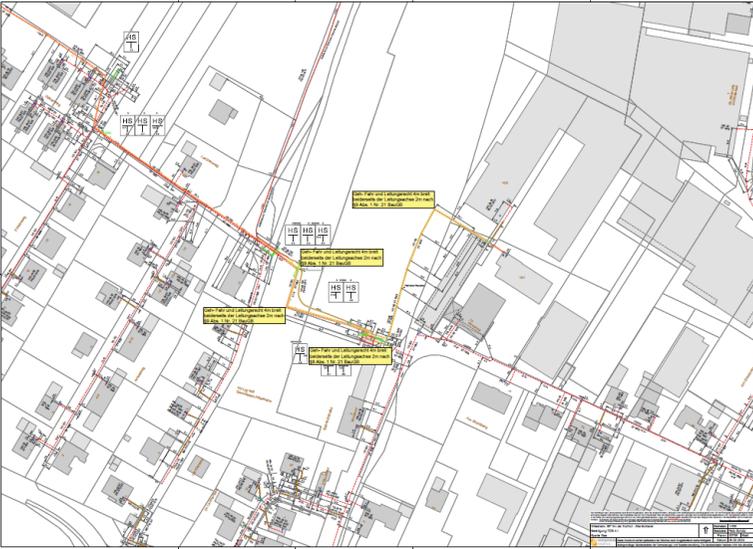
55	Verbandsgemeinde Gerolstein - Bauverwaltung - Bauleitplanung	---	---
56	Verbandsgemeinde Gerolstein - Bauverwaltung - Bauleitplanung	---	---
57	Verbandsgemeinde Gerolstein - Technik	---	---
58	Verbandsgemeinde Gerolstein - Technik	---	---
59	Verbandsgemeinde Gerolstein - Bauverwaltung -	---	---
60	Verbandsgemeinde Gerolstein - Bauverwaltung -	---	---
61	Verbandsgemeinde Gerolstein - Bauverwaltung - FBL	---	---
62	Verbandsgemeinde Gerolstein - FB 3	28.02.2024	Ja
Ord.- Nr.	Öffentlichkeit	Datum der Anregung	Abwägungsrelevant
63	Bürger 1	08.02.2024	Ja
64	Bürger 2	09.02.2024	Ja

Eingegangene, jedoch nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen sind zur Kenntnis im Anschluss an die Abwägungstabelle in Kopie beigefügt. In der nachfolgenden Abwägungstabelle werden die nicht abwägungsrelevanten Stellungnahmen nicht aufgeführt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
13	<p>Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Bereich Asset-Management vom 16.02.2024</p> <p>Alte Molkerei" der Stadt Hillesheim nach § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich Netzanlagen unseres Unternehmens. Hierbei handelt es sich um Gas-Hochdruckleitungen, Steuerleitungen und Niederdruckverteilnetzleitungen welche das Gebiet queren und eine Gasdruckregelanlage unseres Unternehmens. Die Lage der Netzanlage können Sie den beigefügten Auszügen aus unser Bestandsdokumentation entnehmen.</p> <p>Die aktuelle Aufstellung des Bebauungsplans möchten wir als Anlass nehmen unsere Bestandsanlagen Planungsrechtlich zu sichern. Die Gasdruckregelanlage dient der großräumigen Versorgung der Stadt Hillesheim und der umliegenden Ortsgemeinden. Wir möchten Sie um die Festsetzung einer Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung "Gas-Versorgung" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB bitten.</p> <p>Zum Schutz unserer innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindlichen Netzanlagen möchten wir Sie bitten im Verlauf der Gasleitungen ein 4 m breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht – beiderseits der Leitungsachse 2 m – zugunsten der Energieversorgung Mittelrhein AG nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Die Fläche des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts muss jederzeit zugänglich sein und darf daher weder bebaut noch bepflanzt werden. Wir möchten Sie um einen</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung																		
	<p>Entsprechenden Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes bitten.</p> <p>Zur Erörterung des Sachverhaltes und der Konkretisierung unserer Schutzstreifenflächen stehen wir gerne für ein gemeinsames Gespräch zur Verfügung.</p> <p>Wenn unsere Belange berücksichtigt werden, haben wir keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes vorzubringen.</p> <p>Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlagen</p>  <p><small>Der Empfänger des Leistungsanspruchs wird darauf hingewiesen, dass die eingetragenen Leistungen nicht rechtskräftig eingetragen sind. Für die Richtigkeit eines eingetragenen Leistungsanspruchs wird keine Gewähr übernommen. Bei Änderungen hat sich der Leistende durch entsprechende Modifikationen (z.B. Qualitätsmerkmale) selbst zu informieren. In der Falle von Vertragsstörungen darf nur von Hand gezeichnet werden. Lager- und Transportkosten werden sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Die Verklebungen sind zu beachten. Hinweis: In Bereich von Übersichtsplan-Abfragen dargestellt durch folgende Symbole: ———— (1:1000) (Meters) ———— (1:2500) (Meters)</small></p> <table border="1" data-bbox="488 1189 981 1257"> <tr> <td>Hillesheim</td> <td>Modulstab</td> <td>1:250</td> </tr> <tr> <td>Station</td> <td>Bearbeiter</td> <td>Felix Schütz</td> </tr> <tr> <td>Sparte Gas</td> <td>Planner</td> <td>33756 Blatt:</td> </tr> <tr> <td> Eintragungsweg</td> <td>Datum</td> <td>16.02.2024</td> </tr> <tr> <td> Eintragungsweg</td> <td colspan="2"><small>Dieser Ausdruck verliert spätestens vier Wochen nach Ausgabedatum seine Gültigkeit.</small></td> </tr> <tr> <td> Eintragungsweg</td> <td colspan="2"><small>Datengrundlage: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die Geobasisdaten besitzen nicht den aktuellsten Stand.</small></td> </tr> </table>	Hillesheim	Modulstab	1:250	Station	Bearbeiter	Felix Schütz	Sparte Gas	Planner	33756 Blatt:	 Eintragungsweg	Datum	16.02.2024	 Eintragungsweg	<small>Dieser Ausdruck verliert spätestens vier Wochen nach Ausgabedatum seine Gültigkeit.</small>		 Eintragungsweg	<small>Datengrundlage: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die Geobasisdaten besitzen nicht den aktuellsten Stand.</small>		<p>Kenntrnisnahme</p>	
Hillesheim	Modulstab	1:250																			
Station	Bearbeiter	Felix Schütz																			
Sparte Gas	Planner	33756 Blatt:																			
 Eintragungsweg	Datum	16.02.2024																			
 Eintragungsweg	<small>Dieser Ausdruck verliert spätestens vier Wochen nach Ausgabedatum seine Gültigkeit.</small>																				
 Eintragungsweg	<small>Datengrundlage: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die Geobasisdaten besitzen nicht den aktuellsten Stand.</small>																				

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
			
18	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 22.02.2024</p> <p>In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE,</p>	<p>Beachtung</p> <p>Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung unter Kapitel 8.2 übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung unter Kapitel 8.2 übernommen.</p>

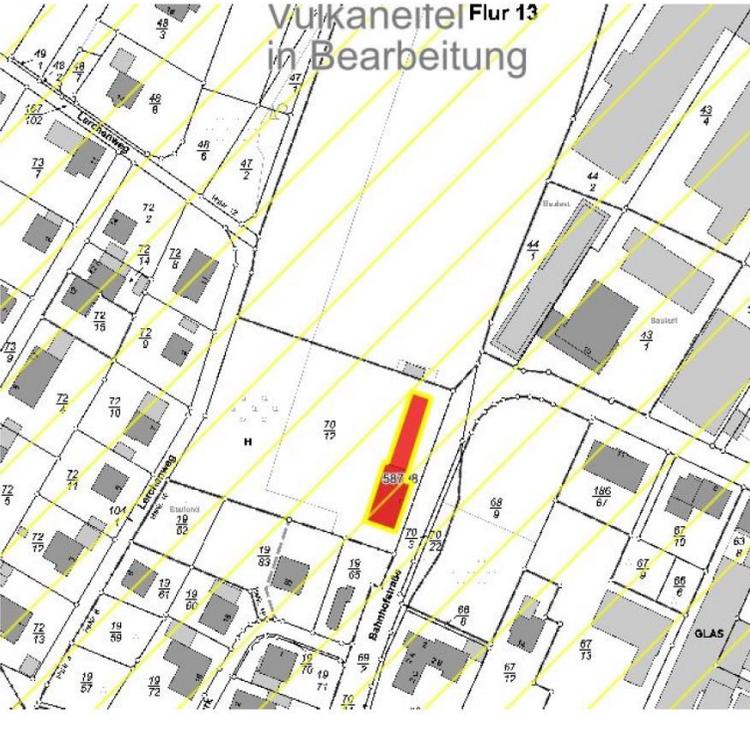
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>		<p>Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, und die GDKE, Landesdenkmalpflege wurden unter den Nummern 26 bzw. 36 beteiligt.</p>
<p>16</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Trier vom 14.02.2024</p> <p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Planunterlagen zum o.g. Vorhaben der Einzelhandelsansiedlung im Bereich „Molkereiplatz“ in Hillesheim. Gerne nehmen wir im Folgenden zum Planvorhaben Stellung.</p> <p>Am Standort „Molkereiplatz“ in Hillesheim ist die Errichtung eines Gebäudekomplexes mit zwei Fachmärkten mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 2.000 m² geplant. Dabei handelt es sich um die Verlagerung und Vergrößerung (von 450 auf 1.100 m²) eines Norma-Lebensmittelmarktes und eines Drogeriemarktes mit max. 750 m² Verkaufsfläche oder alternativ Anbieter der Branchen Schuhe/Lederwaren, Bekleidung, Sportartikel, Fahrräder/Fahrradzubehör und Elektrogeräte/Unterhaltungselektronik mit jeweils max. 400 m² Verkaufsfläche.</p> <p>Im Falle einer Ansiedlung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe, also vereinfacht ausgedrückt von Einzelhandelsbetrieben ab 800 qm Verkaufsfläche, sind laut Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV sowie Regionalem Raumordnungsplan Region Trier (ROPL) 2014 die im Folgenden diskutierten Gebote zu beachten.</p> <p><i>a) Zentralitätsgebot</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig, wobei Betriebe mit mehr als 2.000 Quadratmetern Verkaufsfläche nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht kommen. Die Stadt Hillesheim ist als Grundzentrum klassifiziert. Eine Beschränkung der Verkaufsfläche nach Zentralitätsgebot sieht das LEP IV im Falle von Grundzentren bei 2.000 Quadratmetern vor. Das geplante Vorhaben überschreitet die 2.000 Quadratmeter nicht und steht damit im Einklang mit dem Zentralitätsgebot.</p> <p><i>b) Städtebauliches Integrationsgebot</i> Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten sind innerhalb städtebaulich integrierter Bereiche anzusiedeln. Diese sind wiederum als zentrale Versorgungsbereiche auszuweisen und mit der Regionalplanung abzustimmen. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass der Planstandort im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt Hillesheim liegt. Der zentrale Versorgungsbereich wurde im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Hillesheim räumlich ausgedehnt, um das Planvorhaben verwirklichen zu können. Damit entspricht das Vorhaben formell den Vorgaben des städtebaulichen Integrationsgebots. Jedoch möchten wir auf unsere Stellungnahme zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Hillesheim Bezug nehmen und noch einmal darauf hinweisen, dass der Standort „Molkereiplatz“ aus unserer Sicht städtebaulich nicht voll integriert ist, da er sich in einer Ortsrandlage befindet.</p> <p><i>c) Nichtbeeinträchtigungsgesamt</i> Die vorliegende Auswirkungsanalyse legt glaubwürdig dar, dass durch die Verlagerung und Erweiterung des Normamarktes und die Ansiedlung eines Drogeriemarktes keine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Beantwortung</p>	<p>Das Verfahren zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Hillesheim ist abgeschlossen und nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt im Rahmen seiner planungsrechtlichen Möglichkeiten für das Sondergebiet die zulässigen Verkaufsflächen-Obergrenzen sortimentsbezogen fest. Im Urbanen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>negativen städtebaulichen Auswirkungen auf benachbarte zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind. Weitere Entwicklungsspielräume im Bereich der Nahversorgung sind aufgrund der hohen Kaufkraftbindungsquote in diesem Segment in Zukunft jedoch limitiert. Um negative städtebauliche Auswirkungen auf den "alten" Kernbereich des ZVB Innenstadt zu vermeiden, sollten am „Molkereiplatz“ keine weiteren Ansiedlungen mit innenstadt- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten erfolgen, insbesondere nicht mit solchen, welche bereits im Kerneinkaufsbereich angeboten werden. Durch die Verlagerung des Norma-Marktes werden am alten Standort entsprechende Potenzialflächen in städtebaulicher integrierter Lage frei.</p> <p>Wir bitten Sie uns über das Ergebnis des weiteren Prozesses nach dessen Vorliegen zeitnah in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Ja</p>	<p>Gebiet bleibt dies den später bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Es wird eine Offenlage nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch BauGB durchgeführt bei der die IHK Trier gemäß § 4 Absatz 2 BauGB erneut beteiligt wird. Zudem wird eine Abwägungs-Mitteilung erfolgen.</p>
<p>22</p>	<p>Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde vom 20.02.2024</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde teilt mit: „Gegen den Bebauungsplan „An der Kuhhol - Alte Molkerei“ in Hillesheim bestehen aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken. Wir weisen aber darauf hin, dass der ehemalige Bahnhof mit folgendem Eintrag in der Denkmalliste RLP aufgeführt wird: Bahnhofstraße 3 ehern. Bahnhof, Empfangsgebäude und Güterschuppen, Reformarchitektur, gegen 1912 Neben dem Denkmalschutz für das Bahnhofsgebäude samt Güterschuppen ist gemäß § 4 DSchG auch der</p>	<p>Beachtung</p>	<p>Eine nachrichtliche Übernahme in die Planurkunde sowie die Begründung unter Kapitel 4.2.9 wird vorgenommen.</p>

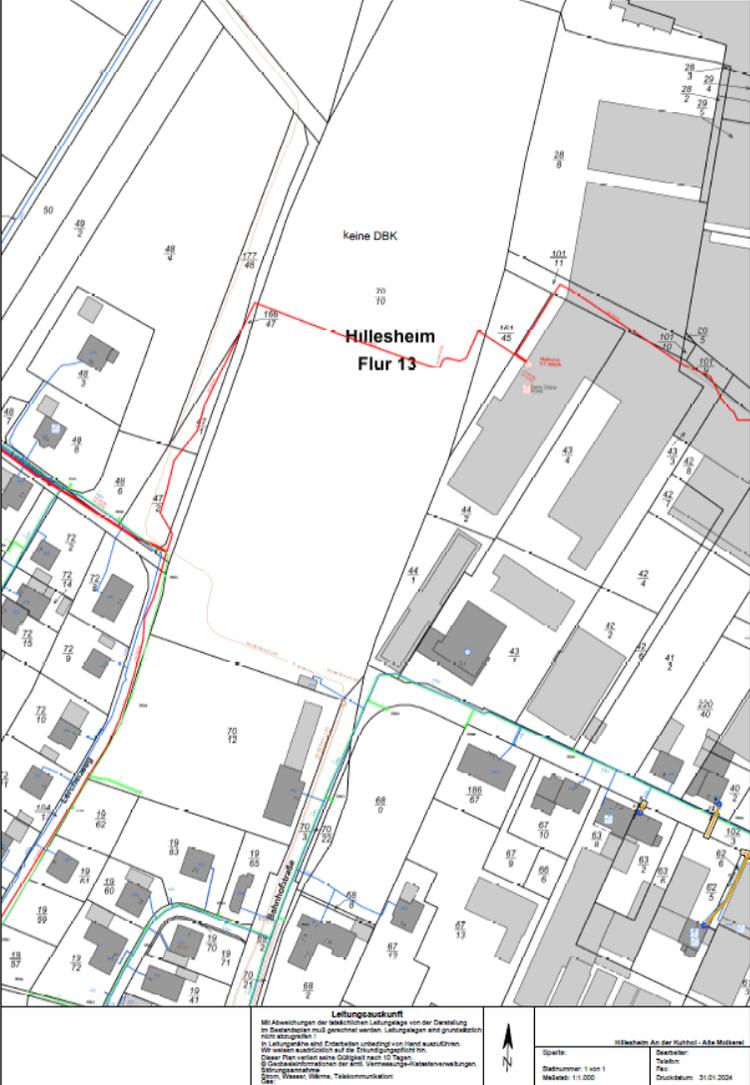
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Umgebungsschutz des Kulturdenkmals bei künftiger Bebauung zu berücksichtigen."</p> <p>Der Aufgabenbereich Bauleitplanung teilt mit: Auf die Parallelität der Änderung des Flächennutzungsplanes zum vorliegenden Bebauungsplan wird hingewiesen.</p> <p>Die Maßgaben des raumordnerischen Prüfergebnisses vom 13.11.2023 und damit auch die Festlegungen im Einzelhandel- und Zentrenkonzept der Stadt Hillesheim sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten. Insbesondere ist klarzustellen, dass neben einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb, hier Norma, eine weitere Einzelhandelsnutzung von ca. 900 m² in Betracht kommt d.h. dass entweder die angedachte Ansiedlung eines Drogeriemarktes von ca. 750 m², wie im Bebauungsplan in dem dargestellten MU-Gebiet erfolgen kann. Dann verbleiben jedoch für die anderen Sortimente/Branchen Schuhe/Lederwaren, Bekleidung, Sportartikel Fahrräder/Fahrradzubehör und Elektroartikel in den MU-Gebieten lediglich noch 150 m² Verkaufsfläche, um die festgelegte Verkaufsfläche von 2.000 m² einzuhalten.</p> <p>Die Vorlage eines Lärmgutachtens ist entsprechend der Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier im weiteren Aufstellungsverfahren vorzunehmen und gegebenenfalls die Ergebnisse bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Zur besseren grünordnerischen und optischen Einbindung sollte das Plangebiet, insbesondere zum westlichen Bebauungsplangebiet „Auf Stockweg im Berg „ -WA-Gebiet- und dem vorhandenen Grünstreifen hin, Festsetzungen zum Erhalt und Neupflanzungen von</p>	<p>Beantwortung</p> <p>Kenntnisnahme und Beantwortung</p> <p>Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme und Zurückweisung</p>	<p>Im gewählten Verfahren nach § 13a BauGB kann der Flächennutzungsplan auf dem Wege der Berichtigung angepasst werden.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt im Rahmen seiner planungsrechtlichen Möglichkeiten für das Sondergebiet die zulässigen Verkaufsflächen-Obergrenzen sortimentsbezogen fest. Im Urbanen Gebiet bleibt dies den später bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Ein Lärmgutachten wird zur Offenlage erstellt.</p> <p>Es handelt sich um die Überplanung eines bereits bestehenden Gewerbe-Gebietes mit gültigem Bebauungsplan. Weitere grünordnerische Festsetzungen als die in der Planurkunde sind nicht vorgesehen und planungsrechtlich auch nicht notwendig.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Bäumen, Sträuchern und Hecken (Gehölzstreifen) zum dauerhaften Erhalt mit aufnehmen. Gegebenenfalls sollte die Parkplatzfläche durch Baum- bzw. Grünanpflanzungen (streifen) gegliedert werden.</p>		
26	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege vom 09.02.2024</p> <p>Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 26.01.2024 und die Beteiligung unserer Behörde gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB bei der vorliegenden Bauleitplanung in Hillesheim.</p> <p>Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die von uns zu vertretenden Belange insofern betroffen, als dass sich das Kulturdenkmal „Bahnhofstraße 3“ unmittelbar im Planungsbereich befindet. Hierbei handelt es sich um den ehem. Bahnhof samt Empfangsgebäude und Güterschuppen.</p> <p>Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.</p> <p>Laut § 9 Abs. 6 BauGB ist das Kulturdenkmal in den Bebauungsplan zu übernehmen, durch entsprechende Kennzeichnung in der Planurkunde sowie nachrichtlich in der schriftlichen Begründung.</p> <p>Da das Kulturdenkmal im Bebauungsplan bislang keine Erwähnung findet, ist auch keine Darstellung zu finden, inwiefern sich die Planungen mit dem Denkmalschutz auseinandersetzen und auf diesen Bezug nehmen. Hierüber bitten wir um entsprechende Mitteilung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Beachtung</p>	<p>Eine nachrichtliche Übernahme in die Planurkunde sowie die Begründung unter Kapitel 4.2.9 wird vorgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
			
28	<p>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. vom 06.02.2024</p> <p>Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen, wenn die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird.</p>	Kenntnisnahme	Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind verfahrensrechtlich nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.</p> <p>Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (4 Wochen vorher) informiert zu werden.</p> <p>Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht wird in die Begründung unter Kapitel „8.2 Hinweise“ aufgenommen. Darüber hinaus: Angelegenheit des Planvollzugs.</p> <p>Die Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und die Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier wurden separat unter den Nummern 18 und 26 beteiligt.</p>
37	<p>Westnetz GmbH vom 05.02.2024</p> <p>Nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Bereich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>des oben genannten Bebauungsplanes Mittelspannungskabel sowie Fernmeldekabel der Westnetz GmbH befindet.</p> <p>Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Für Mittelspannungs- und Fernmeldekabel ist ein Schutzstreifen von 1 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, sowie sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p> <p>Anlage</p>	<p>Beachtung</p>	<p>Ggf. sind Leitungen umzulegen. Ein entsprechender Hinweis sowie die Karten werden in das Kapitel 6.2 übernommen. Die Kostentragung erfolgt Verursacherbezogen. Dies ist nicht Angelegenheit des Bebauungsplanes.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	 <p>Leitungsbeschriftung Mit Abweichungen der tatsächlichen Lage von der Darstellung im Bebauungsplan gekennzeichnet. Leitungen sind grundsätzlich nicht abzuweichen! In Leitungsbeschriftung Einheiten: Untertage mit Hand ausführen, überirdig ausführen auf die Grundungsfläche hin. Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen. © Druckveröffentlichung der städt. Versorgungs- / Infrastrukturanlagen. Stadt Hillesheim, Wärme, Telekommunikation.</p> <p>Hillesheim An der Kuhhof - Alte Molkerei Sparte: _____ Telefon: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Datum: 28.02.2024</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
39	<p>SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vom 05.02.2024</p> <p>Von hier bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben.</p> <p>Laut den Planunterlagen werden die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der Planung auf das benachbarte Wohngebiet „Lerchenweg“, insbesondere hinsichtlich dem Thema Lärm, im Verlauf des weiteren Verfahrens detailliert untersucht. Nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Untersuchung wird von hier aus eine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beachtung</p> <p>Ja</p>	<p>Ja, es wird ein immissionsschutzrechtliches Gutachten zur Offenlage erstellt.</p> <p>Es wird eine Offenlage nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch BauGB durchgeführt bei der die SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier gemäß § 4 Absatz 2 BauGB erneut beteiligt wird. Zudem wird eine Abwägungs-Mitteilung erfolgen.</p>
40	<p>SGD Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 09.02.2024</p> <p>Gegen die Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes keine Einwände.</p> <p>Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte im Bodeninformationssystem / Bodenschutzkataster (BISBoKat) kartiert. Allerdings grenzt südlich die als nicht altlastverdächtig eingestufte Bodenschutzfläche Reg-Nr. 233 06 029-5003 an das Plangebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beachtung</p>	<p>Die nebenstehenden Informationen werden in der Begründung unter Kapitel 5.3 ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><u>Hinweis:</u> Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren (Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 LBodSchG).</p> <p>Starkregenvorsorge Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (> 40 l/m² in einer Stunde) werden im Plangebiet Wassertiefen bis zu 50 cm bei Fließgeschwindigkeiten bis zu 0,5 m/s erreicht. Die Sturzflutgefahren sind unter Sturzflutgefahrenkarten - Wasserportal (rlp-umwelt.de) veröffentlicht. Ein Kartenausschnitt mit Darstellung der Gefährdung des Plangebietes kann über den folgenden Link aufgerufen werden: https://gda-wasser.rlpumwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=106722&contextId=107574</p> <p>Unter „Punkt 8.2 Hinweise“ der Begründung werden Maßnahmen zum baulichen Objektschutz genannt. Ich weise darauf hin, dass nach § 37 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines anderen Grundstückes behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden darf. Ich empfehle, diese Regelung als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Beachtung</p> <p>Beachtung</p> <p>Beachtung</p> <p>Ja, teilweise</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung unter Kapitel 5.3 ergänzt.</p> <p>Der nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung unter Kapitel 4.2.10 ergänzt.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung unter Kapitel 8.2 ergänzt.</p> <p>Für Maßnahmen des baulichen Objektschutzes bzw. einer angepassten Bauweise bestehen keine Festsetzungsmöglichkeiten in einem Bebauungsplan. Der bauliche Objektschutz kann und muss daher im Planvollzug bei der Objektplanung berücksichtigt werden. Ein entsprechender Hinweis erfolgt in der Planurkunde.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
52	<p>Verbandsgemeinde Gerolstein – Verbandsgemeindewerke vom 15.02.2024</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26.01.2024 mit der Bitte um Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplanverfahren. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Trink- und Löschwasserversorgung:</u> Durch das Plangebiet verläuft eine Trinkwasserleitung DN 300 (Duktilguss), welche der Hauptversorgung der Stadt Hillesheim dient (siehe beigefügter Lageplan). An dieser Leitung kann das Plangebiet angeschlossen werden. Für eine im Plangebiet angedachte Bebauung muss in der Leitungstrasse ein Schutzstreifen von einer Breite von 5,00 m eingehalten werden. Die Leitung darf nicht überbaut werden und muss dauerhaft frei zugänglich sein. Eine Umverlegung der Leitung innerhalb des Plangebietes ist möglich. Die Kosten hierzu sind vom Vorhabenträger zu tragen und im Vorfeld vertraglich zu regeln. Für die Löschwasserversorgung steht auf der Parzelle 44/1 ein Überflurhydrant zur Verfügung.</p> <p><u>Schmutzwasserbeseitigung:</u> Die Schmutzwasserbeseitigung ist mit Anschluss an die Ortskanalisation in der Straße „Am Stockberg“ sichergestellt. Die Reinigung erfolgt in der Kläranlage Hillesheim-Bolsdorf.</p> <p><u>Niederschlagswasserbewirtschaftung:</u> Durch das Plangebiet verläuft eine Niederschlagswasserleitung DN 700/1000 (Beton), welche der künftigen Entwässerung des Baugebietes „Auf Stockweg im Berg“ dient (siehe beigefügter Lageplan). Gleichlautend zur o.g. Trinkwasserleitung DN 300 (Duktilguss) muss in der Leitungstrasse ein Schutzstreifen</p>	<p>Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Beachtung</p>	<p>Aufgrund der zukünftigen Bebauung im Plangebiet müssen die Leitungen umgelegt werden. Bei der Umsetzung wird auch ein Schutzstreifen berücksichtigt werden. Dieser kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf die Planurkunde übernommen werden, da die künftige Lage der Leitungen noch abgestimmt werden muss. Ein entsprechender Hinweis sowie die Karten werden in das Kapitel 6.2 übernommen. Bezüglich der Kosten wird zeitnah eine Regelung getroffen werden. Ansonsten: Angelegenheit des Planvollzugs.</p> <p>s. oben Das Entwässerungskonzept ist in vorliegendem Fall Angelegenheit der Objektplanung für den Bauantrag und ggf. die wasserrechtliche Erlaubnis-Verfahren.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>von einer Breite von 5,00 m eingehalten werden. Die Leitung darf nicht überbaut werden und muss dauerhaft nebst Revisionsöffnungen frei zugänglich sein. Eine Umverlegung der Leitung innerhalb des Plangebietes ist möglich. Die Kosten hierzu sind vom Vorhabenträger zu tragen und im Vorfeld vertraglich zu regeln. Die Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers hat im Plangebiet in Form einer Versickerungsanlage zu erfolgen. Die Dimensionierung erfolgt nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Das überschüssige Niederschlagswasser aus der Versickerungsanlage (Notüberlauf) kann der vorhandenen Niederschlagswasserkanalisation zugeführt werden. Ein Entwässerungskonzept ist vorzulegen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlagen</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	 <p>Verbandsgemeinde Gerolstein Kyllweg 1, 54968 Gerolstein / Tel. (06591) 13-0</p> <p>Gemarkung: Flur: Flurstück: Bearbeiter: Datum: 16.02.2024 Maßstab: 1 : 1000</p> <p>Verbandsgemeinde GEROLSTEIN</p> <p><small>Auszug aus den Geobasisdaten Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.</small></p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
			

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit			

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
63	<p>Bürger 1 vom 08.02.2024</p> <p>da nun alle rechtlichen und genehmigungsrelevanten Hürden mit Hilfe der Stadt Hillesheim, Verbandsgemeinde sowie Kreisverwaltung genommen wurden, steht dem geplanten Projekt auf dem Molkereigelände nichts mehr im Wege.</p> <p>Das wir – Bürger 1 – dem Projekt kritisch gegenüberstehen, haben wir bereits mit Schreiben vom 18. Februar 2022 dargelegt. Dieses Schreiben fügen wir der Vollständigkeit halber als Anlage bei. Diese Meinung wird ebenfalls von unseren gewerblichen Mietern in der Wallstraße 19 geteilt.</p> <p>Für die in der Zukunft womöglich leerstehenden Immobilien im Ortskern - so auch unsere – müssen die jeweiligen Vermieter selbst neue Mieter finden, das ist selbst verständlicherweise nicht Aufgabe der Stadt Hillesheim oder der beteiligten Personen. Allerdings möchten wir an dieser Stelle anmerken, dass durch die zurückliegenden und gegenwärtigen Krisen (Corona, Energie, Inflation) die Vermarktung von Einzelhandelsflächen im innerstädtischen Bereich ohne hin schon eine große Herausforderung darstellt. Vor allen Dingen wurden mit Hilfe der Stadt Hillesheim die Rahmenbedingungen komplett verändert. Dieses müsste jedem bekannt sein.</p> <p>Wir bemängeln, dass die Pro- und Contra Argumente für die Nutzungsänderung der Alten Molkerei vermutlich nicht bis zum Ende durchdacht wurden. Ob der Nutzen einer neuen „Ortsmitte“ - 1km außerhalb der tatsächlichen Ortsmitte - den Schaden im Ortskern aufwiegt, bleibt abzuwarten. Ebenfalls fragwürdig ist, ob der Bevölkerung der Stadt Hillesheim, den Gästen und insbesondere den Älteren sowie nicht-mobilen Menschen bewusst ist, wie sich ihr Einkaufsverhalten zwangsläufig verändern muss. Wie</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Dies zu prüfen war Gegenstand der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Der Bebauungsplan entspricht dem Einzelhandelskonzept.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><i>Publikum. Vergessen wurde unsererseits die Frage, wer Ihr Gutachterhonorar bezahlt - hoffentlich nicht der Steuerzahler?! Unser Eindruck am gestrigen Abend war ein anderer. Vermutlich wird der Investor Ihr Honorar begleichen, da Ihr Gutachten natürlich wirklich schlüssig die Ansiedlung nur am Stockberg favorisiert. Da nun alle rechtlichen und genehmigungsrelevanten Hürden mit Ihrer Hilfe gemeistert wurden, verstärkt sich dieser Eindruck nochmals. Nur eine Frage am Rande Herr X: Wie würde das Einzelhandelskonzept aussehen, wenn Bürger 1 den Auftrag erteilt hätte? Wir sind sehr enttäuscht von Ihrer Vorstellung des Projektes am gestrigen Abend und bemühen uns weiterhin, eine Lösung für unser Problem zu finden.</i></p> <p><i>Noch zum Abschluss ein Eifeier Sprichwort: Wer die Musik bezahlt, der bestimmt sie auch! Wir hoffen dass Sie Verständnis für unseren Unmut haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen</i></p> <p>-----</p> <p>Bürger 1 vom 18.02.2022</p> <p><i>Bürger 1 möchte auf diesem Weg stellungnehmen zur geplanten Errichtung eines neuen Einzelhandelszentrum am „Stockberg“.</i></p> <p><i>Im Jahr 2021 (April-Mai) wurden wir erstmalig durch Gerüchte darauf aufmerksam, dass eine Veränderung des Einzelhandelskonzepts in Planung sei. Gerüchte bedeutet in diesem Fall, dass ich als „Verwalter“ durch einen Mietinteressenten für den Norma Markt angesprochen wurde. Nach meiner Rückfrage wie er darauf komme, dass der Markt zur Verfügung stehe, teilte der Interessent mir mit, dass nach seinem Wissensstand der Norma Markt in einen Neubau am Stockberg umziehen werde. Klarheit hinsichtlich dieser Gerüchte erhielt ich nach einem Anruf von Herrn X am 20. Mai 2021. Bei diesem Anruf teilte Herr X mir mit, dass ein neues Einzelhandelszentrum in Planung sei und er</i></p>	<p><i>Nachrichtlich zur Kenntnis</i></p>	<p><i>Der nebenstehende Vorgang wird insgesamt nachrichtlich wiedergegeben. Es handelt sich dabei nicht um Anregungen zum Bebauungsplan.</i></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><i>den Auftrag der „Stadt Hillesheim“ erhalten habe, dieses neue Konzept zu entwickeln. Nach meiner Frage was für die Wallstraße 19 vorgesehen sei, teilte er mir mit, dass eine Wohnbebauung favorisiert werde. Zu meinem Erstaunen teilte er mir ebenfalls mit, dass man eine einvernehmliche und harmonische Lösung mit uns anstrebe.</i></p> <p><i>Ich teilte Ihm mit, dass das neue Einzelhandelskonzept meiner Meinung nach einer Entmietung des kompletten Einkaufszentrums Wallstraße 19 gleichkäme. Zum Abschluss meinte Herr X, dass wir als Besitzer uns halt etwas zur Folgenutzung überlegen müssten. Natürlich müssen wir an dieser Stelle einräumen, dass wir uns viel zu lange nicht zu diesem Thema geäußert haben. Dass wir erst jetzt Stellung beziehen, ist zwei Umständen geschuldet. Zum einen hatte ich massive gesundheitliche Problem ab dem 01 Juni 2021. Zum anderen wollten wir die Stadtratssitzung am 14. Juni 2021 besuchen, in welcher die Planung „Stockberg“ vorgestellt wurde. Leider konnten wir an diesem Abend der Stadtratssitzung nicht beiwohnen da auch wir, wie viele andere Menschen in und um Hillesheim, dem Hochwasser wehren mussten. Wie bekannt ist haben wir an diesem Abend in der Wallstraße Sandsäcke füllen müssen, um so unser Gebäude und unsere langjährigen Mieter zu schützen. <u>In Neuerburg sind wir gleich an drei Standorten massiv betroffen</u>, sodass wir seit diesem Abend ganz andere Probleme lösen mussten.</i></p> <p><i>Nun aber zum eigentlichen Thema. Wir als Eigentümergemeinschaft haben immer versucht eine Erweiterung des Norma Marktes zu ermöglichen. Viele unserer Lösungsvorschläge in dem bestehenden Gebäude eine Vergrößerung zu realisieren, wurden durch unseren Mieter abgelehnt. Natürlich hat die Stadt Hillesheim, vertreten durch die Stadtbürgermeisterin Frau Braun und den ersten Beigeordneten Gerald Schmitz, alles versucht um eine Lösung für unser Gebäude, also eine Erweiterung in Richtung Biergarten (Familie Lentz), zu ermöglichen. Das wäre die einfachste Lösung gewesen, die aber</i></p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><i>leider bis heute aus verschiedensten Gründen nicht umzusetzen war.</i></p> <p><i>Es ist unbestritten, dass die „Stadt Hillesheim“ in den letzten 30 Jahren, also alle Verantwortlichen Vertreter der Stadt, uns bei unseren Bemühungen stets unterstützt haben. Natürlich haben auch wir stets versucht das Einkaufszentrum Wallstraße 19 zu stärken. Dabei konnten wir die Ansiedlung eines Friseursalons sowie die Ansiedlung eines Bekleidungsgeschäftes realisieren. Nun bleibt aber festzustellen, dass die Zukunft des Einkaufszentrums Wallstraße 19 massiv gefährdet ist. Durch die Planung am „Stockberg“ und die geplante Ansiedlung verschiedenster Einzelhandelsgeschäfte - ich versuche einmal alle aufzuzählen - Sport-Freizeitbekleidung, Drogerie, Bekleidungsgeschäft, Metzgerei, Bäckerei, Fahrradgeschäft, Bioladen, ELadestation, Lebensmitteldiscounter, Ärztehaus, Schuhgeschäft, Getränkemarkt usw., wird es für uns sehr schwierig werden, für das entmietete Einkaufszentrum in der Wallstraße eine Folgenutzung zu finden. Die Aussage von Herrn X, dass wir uns Gedanken um eine Folgenutzung machen müssten, empfinden wir an dieser Stelle als eine Frechheit. Welche Geschäfte sollen sich noch in der Wallstraße ansiedeln, wenn doch bereits alle möglichen Einzelhandelsgeschäfte am „Stockberg“ in Planung sind.</i></p> <p><i>Neben diesen Auswirkungen auf das Einkaufszentrum Wallstraße 19 bleibt festzuhalten, dass die zukünftige Stadtmitte ca. 1 km von der jetzigen Stadtmitte entfernt liegen wird. Ich kann mich noch gut daran erinnern, wie Herr X 2017 das Konzept für den Einzelhandel in Hillesheim vorgestellt hat. Es war angedacht, dass Ansiedlungen in Zentraler Lage stattfinden sollen! Rossmann war eventuell am Lindenplatz geplant, die Umgestaltung des Busbahnhofes war angedacht und weitere Ideen waren gereift. Damals hieß es laut Herrn X das Hillesheim in der glücklichen Lage sei, über eine belebte und mit Geschäften bestückte Innenstadt zu verfügen.</i></p> <p><i>Negativbeispiele kann man sich vielerorts anschauen, so beispielsweise in den Orten Gerolstein, Kyllburg, Neuerburg und vielen mehr. Zentren sollten unsrer Meinung nach gestärkt werden</i></p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><i>durch Frequenzbringer! Das scheint allerdings jetzt, also seit 2021, anders zu sein. Wir sehen diese neue Entwicklung für die Stadt Hillesheim nicht so positiv wie manch andere. Einige Gewerbetreibende im „Stadtzentrum“ müssten eigentlich ähnliche Befürchtungen haben. Durch die massive Ballung der Geschäfte am Stockberg wird der intakte Ortskern langsam aber sicher ausbluten und Leerstände sind vorprogrammiert. Wir hoffen, dass es uns als Betroffenen erlaubt ist, dieser Entwicklung kritisch gegenüberzustehen. Dies gilt auch für die meisten unserer Mieter in der Wallstraße 19.</i></p> <p><i>Wir bedanken uns, dass Sie sich die Zeit genommen haben, unsere Ausführungen zu lesen. Wir hoffen, dass unsere kritische Sichtweise nicht falsch verstanden wird. Auch wir sind an dem Fortbestand der Einkaufsstadt Hillesheim und dem damit verbundenen vielfältigen Einzelhandelsangeboten interessiert.</i></p> <p><i>Wir bitten um eine Weiterleitung unseres Schreibens an alle Stadtratsmitglieder. Vielen Dank für ihre Bemühungen.</i></p>		
64	<p>Bürger 2 vom 09.02.2024</p> <p>Von dem Planvorhaben sind aus diesseitiger Sicht erhebliche Auswirkungen auf die städtische Siedlungs- und Infrastruktur zu erwarten. Die Verkehrsinfrastruktur in Hillesheim ist nicht im Stande, den Anforderungen an die Erschließung dieses Planvorhabens (PKW- und LKW-Verkehr, Fußgänger) gerecht zu werden. Durch den zu erwartenden Mehrverkehr sind wiederum Auswirkungen auf Wohnen und Fußgänger zu erwarten. Dazu u.a.: „Einzelhandelsbetriebe [...] sind als Gewerbebetriebe zu beurteilen und dürfen das Wohnen nicht wesentlich stören, insbesondere nicht durch Zu- und Abgangsverkehr“ (BeckOK BauNVO §6, Rn 40). Diese Aspekte sind nach diesseitiger Sicht nicht hinreichend beleuchtet und geprüft.</p>	Beantwortung	<p>Die verkehrlichen Auswirkungen sind aufgrund der bereits vorhandenen zweiseitigen Anbindung Am Stockberg und Bahnhofstraße, deren ausreichende Leistungsfähigkeit nicht in Frage zu stellen ist, als nicht erheblich einzustufen. Die Planung erfolgt auf Flächen, die im gültigen Bebauungsplan als Gewerbegebiet festgesetzt sind. Im Gewerbegebiet sind heute bereits Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke sowie als Ausnahmen auch Betriebswohnungen, Anlagen für kirchliche, kulturelle,</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	Zweifelhaft ist zudem, ob die Verfahrensvorgaben hinsichtlich der Offenlage eingehalten worden sind.	Beantwortung	<p>soziale und gesundheitliche Zwecke und sogar Vergnügungsstätten zulässig. Die nun im Bebauungsplan vorgesehene Beschränkung auf Nutzungen für insbesondere Nahversorgungseinzelhandel eröffnet keine signifikante Verschärfung der Verkehrsverhältnisse. Zur Offenlage wird ein Lärmschutzgutachten erstellt.</p> <p>Dies ist das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB). Die Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird noch durchgeführt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen			

- Der Stadtrat nimmt die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis. Diese werden durch die Stellungnahme der Verwaltung umfassend und ordnungsgemäß beantwortet. Der Stadtrat schließt sich den Abwägungsvorschlägen vollumfänglich an.

Abweichender / Ergänzender Beschluss:

<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge und abweichender Beschluss siehe oben
		Ja:	Nein:			

An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	31.01.2024
Aktenzeichen:	55200/04	Vorlage Nr.	2-0698/24/15-093

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	20.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Umsetzung von Maßnahmen aus dem Hochwasser -u. Starkregenvorsorgekonzept - Treibgutfang

Sachverhalt:

Das Büro BGH Plan hat im Juli 2022 das Hochwasser – u. Starkregenvorsorgekonzept (HSTK) für den Stadtteil Niederbettingen fertiggestellt.

Hier wurde u.a. je ein Treibgutfang im Bach vom Kammerwald sowie im Bach vom Wolfsbeuel vorgeschlagen. Diese Bauwerke sollen die Ortslage bzw. die Bebauung vor Abtrieb gefährdetem Material wie Totholz schützen.



Abb. 19: Lagevorschlag für Treibgutfang am Bach vom Wolfsbeuel in Niederbettingen



Abb. 20: Lagevorschlag für Treibgutfang am Niederbettinger Bach (rote Markierung)

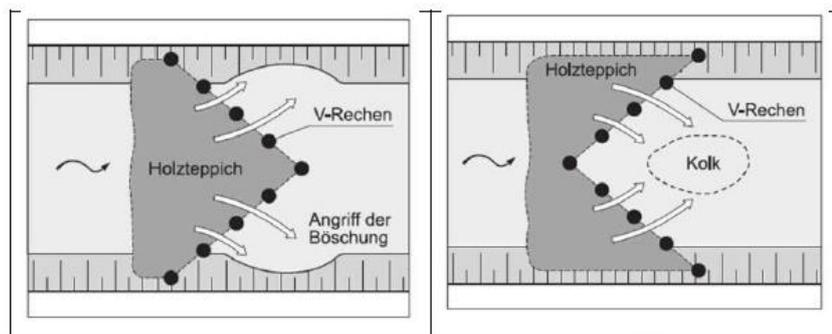


Abb. 7: Schematische Darstellung (Lange & Bezzola 2006) von V-Rechen zur Rückhaltung von Treibgut: links Öffnung bachaufwärts, rechts Öffnung bachabwärts

Die VG Gerolstein beabsichtigt nun in einem gemeinsamen Projekt die Umsetzung dieser und weiterer Treibgutfänge, welche durch ein Fachbüro ausgeschrieben u. umgesetzt werden sollen. Dies soll in Form eines Maßnahmenbündels für mehrere Gemeinden durchgeführt werden. Im HSTK werden die Kosten für den **einzelnen** Treibgutfang auf rund 5.000 € beziffert. Berücksichtigt man die statistische Preissteigerung muss gem. BKI Index mit Baukosten von 5.500 € gerechnet werden. Hierbei wurde aber nur die reine Konstruktion berücksichtigt. Unter Einbeziehung von möglichen Kosten für Grunderwerb, Überfahrtsrecht, Zuwegungen, Planung und Ähnlichem, könnten sich diese Kosten weiter erhöhen.

Gemäß der aktuellen Förderrichtlinien des Landes RLP kann mit einer Förderung in Höhe von 60% gerechnet werden.

Da Treibgutfänge ausschließlich der im Unterstrom befindlichen Ortslagen dienen, ist der verbleibende Eigenanteil von der jeweiligen Ortsgemeinde zu finanzieren.

In den betreffenden Haushalten der Gemeinden sind für 2024 keine Mittel vorgesehen, daher würde die Verbandsgemeinde Gerolstein diese Kosten für ein bis zwei Jahre vorfinanzieren, damit die Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden können. Voraussetzung wäre jedoch ein Gemeinderatsbeschluss, in dem die Übernahme, der nicht durch Förderung gedeckten Mittel bestätigt wird.

Im Anschluss dieser Stadtratssitzung würde die Verbandsgemeindeverwaltung ein Büro mit der Planung betrauen, einen Förderantrag stellen und die Maßnahmen nach der Bewilligung ausschreiben und umsetzen.

Als Anlage hierzu haben wir einen entsprechenden Vertrag vorbereitet, in dem festgelegt wird, dass die Förderung der Stadt zugutekommt und die Stadt bestätigt, dass sie die nicht gedeckten Kosten sowie die dauerhafte Unterhaltung und Reinigung des Treibgutfanges übernimmt. (Hinweis: Für Anlagen am Gewässer ist die Verbandsgemeinde nicht zuständig.)

Für Abstimmungsgespräche mit Anliegern oder Betroffenen würden wir dringend die Hilfe der Stadt benötigen. Ohne gesicherten Zugang zum Bauwerk wird das Land RLP einer Förderung nicht zustimmen.

Beschlussvorschlag:

Nach eingehender Beratung beschließt der Stadtrat, die vorgeschlagenen Treibgutfänge im Bach vom Kammerwald und Bach vom Wolfsbeuel umzusetzen.

Die Stadtbürgermeisterin wird ermächtigt, den beiliegenden Vertrag mit der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zu unterzeichnen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Planung bei einem Fachbüro in Auftrag zu geben. Mit der Entwurfsplanung wird die Verbandsgemeindeverwaltung einen Förderantrag stellen, im Anschluss können die Maßnahmenbündel ausgeschrieben und umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß Vertrag wird die Maßnahme bis zur vollständigen Abrechnung von der Verbandsgemeindeverwaltung vorfinanziert. Der nicht durch Förderung gedeckte Eigenanteil ist anschließend von der Stadt zu übernehmen.

Anlage(n):

2024-01-30 ANBest-P

2024-01-30 Vertrag VG - Stadt Hillesheim bezüglich Verfahrensweise Treibgutfänge

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Nr. 3 Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen

Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Nr. 6 Baurechnung

Nr. 7 Nachweis der Verwendung

Nr. 8 Prüfung der Verwendung

Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Empfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Empfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTArb sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages

muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Festbetrags- oder Anteilfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Empfängers verbraucht sind, gegebenenfalls anteilig mit den Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers sowie bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Finanzierungsmittel um mehr als 500 EUR ändern (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes).

3 Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, sind anzuwenden

3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).

3.1.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),

3.2 Verpflichtungen des Empfängers auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden oder weitere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

3.3 Bei Baumaßnahmen hat der Empfänger die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Maßnahme zu unterrichten.

3.4 Die Ausführung der Maßnahme muss den der Bewilligung zu Grunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

3.5 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen – gegebenenfalls auch noch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – wenn

- 5.1 er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei öffentlichen Stellen beantragt oder die Voraussetzungen der Nr. 2 eintreten,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6 Baurechnung

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
- 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigefügt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,
- 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 6.2.1,

- 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandplänen,
- 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zu Grunde gelegten Bauunterlagen,
- 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten gegebenenfalls die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 6.2.9 dem Bautagebuch.

7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 7.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 7.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind und der Zahlungszeitraum anzugeben ist.
- 7.7 Der Zwischennachweis (Nr. 7.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.
- 7.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die

Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

- 7.9 Bei Baumaßnahmen hat der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis der ihm benannten Bauverwaltung zuzuleiten. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung geführt (vgl. Nr. 6). Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten; nur die Berechnungen nach Nummer 6.2.8 sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.
- 7.10 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und sonstigen Unterlagen (vgl. Nr. 8.1 Satz 1) 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.
- 7.11 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Nachweis nach Nr. 7.1 beizufügen.

8 Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.11 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 8.3 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird
- 9.2 Nummer 9.1 gilt insbesondere, wenn
- 9.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 9.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

9.3.1 die Zuwendung nicht alsbald (innerhalb von zwei Monaten) nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere das Vergaberecht (Nr. 3) nicht beachtet, Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt sowie den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis (Nr. 7) nicht rechtzeitig vorlegt.

9.4 Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

9.5 Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe des Zinssatzes nach Nr. 9.4 verlangt. Zinsen in vorgenannter Höhe werden regelmäßig auch erhoben, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (vgl. § 49a Abs. 4 VwVfG).